Formular 2V

**für Dienststellen mit 5 bis 19 Mitgliedern**

Aushang spätestens 23. Oktober 2024

# Wahl der gewerkschaftlichen Vertrauenspersonen

Dienststelle: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Die Wahl der gewerkschaftlichen Vertrauenspersonen findet am **27. und 28. November 2024** statt.

Die für die Stimmabgabe bestimmten Tagesstunden und der Ort für die Stimmabgabe werden spätestens am 20. November 2024 an dieser Stelle verlautbart.

Es sind zwei **gewerkschaftliche Vertrauenspersonen** und zwei **gewerkschaftliche Ersatz-Vertrauenspersonen** zu wählen.

Die **Wählerliste** liegt ab dem 23. Oktober 2024 zehn Arbeitstage lang zur Einsichtnahme für alle Gewerkschaftsmitglieder bei den gewerkschaftlichen Wahl-Vertrauenspersonen der Dienststelle auf. Es wird jedem Gewerkschaftsmitglied **dringend empfohlen** die Möglichkeit zur **Einsichtnahme zu nutzen** (insbesondere bei Schulwechsel, Neuanstellungen, Karenzierungen, etc.). Aufgrund datenschutzrechtlicher Vorgaben darf die Wählerliste nicht kopiert werden.

Einwendungen gegen die Wählerliste können während der Auflage der Wählerliste bei den gewerk­schaftlichen Wahl-Vertrauenspersonen vorgebracht werden. Verspätet eingebrachte Einwendungen können nicht berücksichtigt werden.

**Wahlvorschläge** müssen schriftlich bis spätestens 6. November 2024 bei den gewerkschaftlichen Wahl-Vertrauenspersonen eingebracht werden. Verspätet eingebrachte Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zwei Gewerkschaftsmitgliedern unterstützend unter­schrieben sein. Die im Bundesvorstand des ÖGB vertretenen Fraktionen bedürfen zur Einbringung von Wahlvorschlägen keiner zusätzlichen Unterstützung.

Die zugelassenen Wahlvorschläge liegen ab dem 20. November 2024 am gleichen Ort, an dem die Wählerliste aufliegt, zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten auf und werden nach ihrer Zulassung durch Anschlag am Gewerkschaftsbrett der Dienststelle bekanntgemacht.

Für eine gültige **Stimmabgabe** dürfen nur die von den Wahl-Vertrauenspersonen aufgelegten Stimmzettel verwendet werden.

Das Wahlrecht ist persönlich und unmittelbar auszuüben.

Die Stimmabgabe per Briefwahl ist zulässig, wenn der Wahlberechtigte an den Wahltagen nicht an dem Ort, an dem er sein Stimmrecht auszuüben hat, anwesend sein kann. Die Zulassung zur Briefwahl ist bei den Wahl-Vertrauenspersonen zeitgerecht zu beantragen. Ist das Vorliegen der Voraussetzungen für die Briefwahl offenkundig, so haben die Wahl-Vertrauenspersonen die Zulässigkeit der Briefwahl auch ohne Antrag auszusprechen.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Wahl-Vertrauenspersonen)